

Auf der Grundlage des § 6 der Satzung des Netzwerk Zuhause sicher e. V. hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 15.11.2022 in Münster die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

1. Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

Der Beitragsanspruch entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Geschäftsjahres.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus einer einmaligen Aufnahmegebühr und einem jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Der erste jährliche Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres beginnt.

Der erste jährliche Mitgliedsbeitrag kann mit Beginn der Mitgliedschaft in halber Höhe entrichtet werden, wenn die Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres beginnt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 1.1. eines jeden Jahres fällig und spätestens zum 31.03. des gleichen Jahres zu zahlen. Sofern die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erworben wird, ist sie vier Wochen nach Bestätigung durch den Vorstand fällig und spätestens nach weiteren vier Wochen zu zahlen.

Mahnungen auf nicht gezahlte Beiträge sind unverzüglich nach Ablauf der Zahlungsfrist den säumigen Mitgliedern zu erteilen.

Erhebungszeitraum für den Mitgliedsbeitrag ist das Geschäftsjahr.

2. Beitragsgruppen

Die Höhe des Beitrags der Firmenmitgliedschaft ist abhängig vom Jahresumsatz der beigetretenen Unternehmung. Die Einteilung der Mitglieder erfolgt in folgende Beitragsgruppen:

Beitragsgruppen	Mitgliedsbeitrag/Jahr	Aufnahmegebühr
a) Vereinsmitglied		
1) Einzelpersonen	500,- €	1.500,- €
2) Firmen/Körperschaften	gestaffelt nach Umsatz	1.500,- €
Beitragsstaffel 1: < 10 Mio.	3.750,- €	
Beitragsstaffel 2: 10 - 99 Mio.	5.000,- €	
Beitragsstaffel 3: 100 - 499 Mio.	7.500,- €	
Beitragsstaffel 4: 500 - 999 Mio.	12.000,- €	
Beitragsstaffel 5: > 1 Mrd.	15.000,- €	

Tritt eine Gruppe von maximal drei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB i. V. m. § 15ff AktG bzw. § 264a HGB dem Verein bei, zahlt das umsatzstärkste Unternehmen der Gruppe den vollen Mitgliedsbeitrag seiner Beitragsstaffel und das weitere / die weiteren Unternehmen jeweils den halben Mitgliedsbeitrag ihrer jeweiligen Beitragsstaffel. Die Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.

Beitragsgruppen	Mitgliedsbeitrag/Jahr	Aufnahmegebühr
b) Kuratoriumsmitglied		
1) Schutzgemeinschaft	150,- € pro SG-Mitglied und Beteiligung an einer lokalen Schutzgemeinschaft	keine
2) Körperschaften des öffentlich Rechts	kein	keine
3) Einzelpersonen	kein	keine

3. Ausnahmeregelungen

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung zuzulassen.

4. Förderbeiträge

Die Mitglieder können zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen den „Netzwerk Zuhause sicher e. V.“ mit Förderbeiträgen unterstützen. Förderbeiträge werden ohne Zweckbindung und ohne Gegenleistung erbracht und können nicht mit den Mitgliedsbeiträgen verrechnet werden.

5. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Münster, den 15.11.2022